



PRESSEINFORMATION

Am 2. Juni ist Tag der Organspende

Organspende im Faktencheck

Frankfurt am Main, 24. April 2018. Rund um die Organspende gibt es immer noch viele Fragen und Vorurteile: Was sind die Voraussetzungen für eine Organspende? Wer entscheidet über die Verteilung von Organen? Werden Organspender registriert? Hier die wichtigsten Fakten:

- Es gibt keine Altersbegrenzung für eine Organspende. Was zählt, ist der jeweilige Zustand der Organe. Dieser hängt nur bedingt vom jeweiligen Lebensalter ab. Ob ein Organ transplantiert werden kann, entscheiden medizinische Voruntersuchungen und der Arzt zum Zeitpunkt der Entnahme.
- Zwei Voraussetzungen müssen für eine Organspende erfüllt sein: Der irreversible Hirnfunktionsausfall muss zweifelsfrei nach den Richtlinien der Bundesärztekammer festgestellt sein und eine Einwilligung zur Organspende muss vorliegen. Dies kann eine schriftliche Einverständniserklärung des Spenders (z. B. Organspendeausweis / Patientenverfügung) sein oder sie kann durch eine Person erfolgen, der die Entscheidung übertragen wurde. Andernfalls werden die Angehörigen um eine Entscheidung nach dem mündlichen Willen oder im Sinne des Verstorbenen gebeten.
- Bereits ab 16 Jahren kann jeder seine Bereitschaft zur Organspende im Ausweis erklären. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann man widersprechen.
- Jeder kann einen Organspendeausweis ausfüllen. Eine ärztliche Untersuchung vorab ist nicht nötig.
- Gespendet werden können Herz, Lunge, Niere, Leber, Bauchspeicheldrüse und Teile des Darms.
- Der Organspendeausweis ist ein offizielles und rechtlich gültiges Dokument, das die Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende dokumentiert. Es ist auch möglich, bestimmte Organe von der Spende auszuschließen. Wer seine Entscheidung ändern will, kann dies jederzeit im Organspendeausweis vermerken. Zusätzlich ist es sinnvoll, seine Angehörigen über die Entscheidung zu informieren.
- Die Befürchtung, dass bei möglichen Organspendern auf der Intensivstation nicht mehr alles medizinisch Mögliche getan wird, ist völlig unbegründet. Notärzte, Rettungsteams und Intensivmediziner, die sich um das Leben des Patienten bemühen, haben nichts mit der Organentnahme und Transplantation zu tun. Eine Organspende ist zudem nur unter Fortführung der intensivmedizinischen Maßnahmen möglich und somit sogar ein Qualitätsmerkmal für die medizinische Expertise einer Intensivstation. Erst wenn der irreversible Hirnfunktionsausfall eingetreten ist, wird über eine mögliche Spende entschieden.

- Der irreversible Hirnfunktionsausfall muss durch mehrere Untersuchungen nach den Richtlinien der Bundesärztekammer von zwei erfahrenen Ärzten unabhängig voneinander festgestellt werden. Nur wenn der irreversible Hirnfunktionsausfall festgestellt wurde, aber das Herz-Kreislauf-System künstlich aufrechterhalten werden kann, ist eine Organentnahme möglich.
- Für die Vermittlung von gespendeten Organen ist die Stiftung Eurotransplant mit Sitz im niederländischen Leiden für alle Mitgliedsländer wie Deutschland, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Kroatien, Österreich, Slowenien und Ungarn zuständig. Durch den Zusammenschluss dieser Länder haben die Patienten größere Chancen, ein immunologisch passendes Organ zu bekommen oder – in dringenden Fällen – möglichst schnell transplantiert zu werden. Die Spenderorgane werden nach festgelegten Kriterien an die Wartelistenpatienten vergeben. Die Bundesärztekammer hat für Deutschland gemäß dem Transplantationsgesetz Richtlinien für die Organvermittlung erlassen. Im Vordergrund stehen Erfolgsaussicht und Dringlichkeit.

Pressekontakt:

Tag der Organspende Saarbrücken

c/o Deutsche Stiftung Organtransplantation
 Birgit Blome, Bereichsleiterin Kommunikation
 Nadine Körner, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Deutschherrnufer 52, 60594 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 69 677 328 9401, Fax: +49 69 677 328 9409,
 E-Mail: presse@dso.de, Internet: www.dso.de